

Aktenzeichen:  
13 StVK 293/16



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

*Be. 10.11.16*

## Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren

**Thomas Meyer-Falk**,  
geboren am 15.05.1971 in Kenzingen, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg  
- Antragsteller -

gegen

**Justizvollzugsanstalt Freiburg**,  
Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg  
- Antragsgegner -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung §§ 109, 138 StVollzG

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Strafvollstreckungskammer - am 08.11.2016 beschlossen:

1. Auf den Antrag des Antragstellers wird die am 27.07.2016 mündlich eröffnete Verfügung der JVA Freiburg aufgehoben.

Die JVA Freiburg wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers neu zu bescheiden.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 500 € festgesetzt.

## Gründe:

Der Antragstellers, Sicherungsverwahrter in der JVA Freiburg, beantragte am 25.07.2016 Besuch

des zuvor in der JVA Freiburg inhaftierten Herrn M erhalten zu dürfen. Dies wurde durch am 27.07.2016 mündlich eröffnete Verfügung abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei Hausverfügung, dass ehemalige Gefangene erst nach sechs Monaten zum Besuch zugelassen würden.

Der Antragsteller beantragt, die am 27.07.2016 mündlich eröffnete Verfügung aufzuheben und die JVA Freiburg zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer neu zu bescheiden.

Die JVA Freiburg hat in der gerichtlich gesetzten Erwidernungsfrist keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

II.

Der zulässige Antrag des Antragstellers ist begründet. Der Antragsteller obsiegt entsprechend seinem Antrag.

Zwar kann der Anstaltsleiter grundsätzlich Besuche nach § 23 JVollzGB V BW untersagen, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wäre oder bei Besucherinnen oder Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachte oder den Untergebrachten haben oder die Eingliederung behindern würden.

Zu den Voraussetzung der Besuchsuntersagung enthält die angefochtene Verfügung keine Feststellungen. Solche waren auch im Verfahren nicht zu treffen.

Hinzu kommt, dass die JVA bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine Ermessensentscheidung zu treffen hat. Dies hat nicht stattgefunden.

Die Kostenentscheidung folgt § 121 StVollzG. Der Gegenstandswert wurde nach § 65 GKG festgesetzt.

N.  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Freiburg im Breisgau, 09.11.2016

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

